



# Leitfaden

---

**für eine ordnungsgemäße Beseitigung von Wildtierkörpern  
und Teilen von Wildtieren einschließlich  
Resten erlegten Wildes**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Ziel</b> .....	<b>2</b>
<b>II. Rechtliche Einordnung</b> .....	<b>2</b>
1. Definition von Wild und Fallwild .....	2
2. Anwendungsbereich des tierischen Nebenprodukterechts .....	2
3. Tierseuchenrechtliche Bekämpfungsvorschriften .....	3
4. Jagdrecht .....	3
5. Abfallrechtliche Vorschriften.....	3
6. Naturschutzrecht .....	3
<b>III. Beseitigung von verendet vorgefundenen Wildtieren</b> .....	<b>4</b>
<b>IV. Wildunfall</b> .....	<b>6</b>
<b>V. Beseitigung von Resten erlegten Wildes</b> .....	<b>7</b>
1. Gesundes erlegtes Wild aus einem tierseuchenrechtlich nicht reglementierten Gebiet .....	8
2. Küchen- und Speiseabfälle oder Teile von Wildtieren aus der Tiefkühltruhe .....	9
3. Erlegtes Wild mit Krankheitsanzeichen oder aus einem tierseuchenrechtlich reglementierten Gebiet .....	9
<b>VI. Untersuchungen erlegten Wildes und Fallwilduntersuchungen</b> .....	<b>9</b>
1. Ziel der Untersuchung .....	9
2. Einsendung von Fallwild .....	10

## **I. Ziel**

Mit diesem Leitfaden werden für Nordrhein-Westfalen (NRW) Hinweise für eine ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Wildtierkörpern und Teilen von Wildtieren einschließlich Resten erlegten Wildes gegeben. Insbesondere soll eine Verschleppung von Krankheits- und Tierseuchenerregern verhindert werden.

Des Weiteren werden Hinweise zu Untersuchungen erlegten Wildes und Fallwilduntersuchungen gegeben.

Der Leitfaden basiert auf dem tierischen Nebenprodukterecht (TNP-Recht) unter Berücksichtigung jagd-, tierseuchen- und abfallrechtlicher Vorschriften. Er soll den zuständigen Überwachungsbehörden als Entscheidungshilfe dienen und ein einheitliches Vorgehen ermöglichen.

## **II. Rechtliche Einordnung**

### **1. Definition von Wild und Fallwild**

Bei Wild handelt es sich um nicht von Menschen gehaltene wildlebende Tiere<sup>1, 2</sup>, die nach dem geltenden Landesjagdgesetz NRW dem Jagdrecht unterliegen<sup>3</sup>. Auch Teile dieser Tiere sind hier mit erfasst, insbesondere auch Reste, die z. B. beim Zerwirken anfallen. Nicht dazu gehören andere wild lebende Tiere (z. B. Eichhörnchen, Igel, Greifvögel, Wolf, Luchs etc.), die unter naturschutzrechtliche Regelungen fallen. Unter Fallwild wird verendetes und verunfalltes Wild verstanden, das nicht nach jagdrechtlichen Vorschriften erlegt wurde.

### **2. Anwendungsbereich des tierischen Nebenprodukterechts**

Das TNP-Recht gilt für ganze Körper oder Teile von Wildtieren, bei denen Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit vorliegen. Diese Wildtierkörper oder ihre Teile sind als Material der Kategorie 1<sup>4</sup> einzustufen. Material der Kategorie 1 unterliegt der Beseitigungspflicht<sup>5</sup>. In NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte die Beseitigungspflicht auf Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (Beseitigungsunternehmen) übertragen. Das für einen Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt zuständige Beseitigungsunternehmen ist auf der Homepage des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt angegeben.

---

<sup>1</sup> § 1 Absatz 1 Bundesjagdgesetz

<sup>2</sup> Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

<sup>3</sup> § 2 Landesjagdgesetz

<sup>4</sup> Artikel 8 Buchst. a Ziff. v der VO (EG) Nr. 1069/2009

<sup>5</sup> § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) i.V.m. § 29 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz NRW

Gegenstand des TNP-Rechts sind auch tierische Nebenprodukte von freilebendem Wild, die bei der Bearbeitung in Wildsammelstellen und Wildbearbeitungsbetrieben anfallen.

Gatterwild unterfällt ausnahmslos dem TNP-Recht, da es per Definition ein Nutztier ist<sup>6</sup>. Daher wird es im Folgenden nicht weiter betrachtet.

### **3. Tierseuchenrechtliche Bekämpfungsvorschriften**

Die zuständige Behörde kann Beschränkungen im Zusammenhang mit der Jagdausübung anordnen, soweit dies zur Vermeidung der Gefahr von Tierseuchen oder aus Gründen der Seuchenhygiene erforderlich ist. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann Vorschriften über eine verstärkte Bejagung im Rahmen des Tiergesundheitsgesetzes erlassen und auch Regelungen über die unschädliche Beseitigung von Wildtieren oder Teilen von Wildtieren treffen<sup>7</sup>. Ähnliches gilt für die nach Landesrecht zuständigen Kreise und kreisfreien Städte auf der Basis der Schweinepest-Verordnung.

### **4. Jagdrecht**

Das Bundesjagdgesetz sieht Regelungen für den Wildseuchenfall sowie zu einer befriedeten Grundfläche und zu Schonzeiten vor. Die/Der Jagdausübungsberechtigte (= JAB) hat beim Auftreten einer Wildseuche dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, die im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen erlässt.<sup>8</sup>

### **5. Abfallrechtliche Vorschriften**

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz gilt für Tierkörper, deren Beseitigung nicht dem Anwendungsbereich des tierischen Nebenprodukterechts unterliegt<sup>9</sup>. Damit unterfallen tote Wildtiere, die keine Anzeichen für übertragbare Krankheiten aufweisen, ob im Wald verendet oder im Straßenverkehr verunfallt, grundsätzlich den abfallrechtlichen Vorschriften.

### **6. Naturschutzrecht**

Unberührt von diesem Leitfaden bleiben wildlebende Tiere, die unter die naturschutzrechtlichen Regelungen fallen. Diese dürfen grundsätzlich vom Menschen nicht aus der Natur entnommen werden<sup>10</sup>. Das Mitnehmen, eine sonstige Inbesitznahme oder das Sich-Aneignen ist ohne behördliche Ausnahmegenehmigung nicht zulässig. Untersuchungen dieser Wildtiere auf anzeigepflichtige Tierseuchen (Aviäre Influenza, Tollwut usw.) dürfen durch diese Regelung jedoch nicht beeinträchtigt werden.

---

<sup>6</sup> Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

<sup>7</sup> § 6 Absatz 1 Nr. 28 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), § 14a Schweinepestverordnung

<sup>8</sup> § 24 Bundesjagdgesetz

<sup>9</sup> § 2 Absatz 2 Nr. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz

<sup>10</sup> § 39 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz

### III. Beseitigung von verendet vorgefundenen Wildtieren

Nach dem TNP-Recht muss grundsätzlich unterschieden werden, ob es sich um

1. ein verendetes Wildtier ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit oder
2. ein verendetes Wildtier mit Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit

handelt.

#### Zu 1.

Verendet aufgefundene ganze Tierkörper oder Teile von Wild, bei denen kein Verdacht auf das Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, fallen nicht unter die Regelungen des TNP-Rechts. Sie können –im Rahmen der guten Jagdpraxis– grundsätzlich in der Natur verbleiben. Aufgrund jagdrechtlicher Vorschriften handelt es sich bei verendetem Wild um herrenloses Wild. Die/Der JAB hat außerhalb von befriedeten Bezirken ein Aneignungsrecht<sup>11</sup>, jedoch keine Aneignungspflicht.

Bei Wildtieren, die außerhalb tierseuchenrechtlich festgelegter Restriktionsgebiete anfallen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht. Eine **Einzelfallprüfung durch das zuständige Veterinäramt ist nicht erforderlich**. Liegt jedoch seitens der/des JAB ein Verdacht vor, ist nach Nr. 2 zu verfahren.

Da ein Wildtierkörper ohne Anzeichen des Vorliegens von einer auf den Menschen oder das Tier übertragbaren Krankheit nicht dem TNP-Recht unterliegt, unterfällt er dem Abfallrecht bzw. dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht, wenn er außerhalb eines tierseuchenrechtlichen Restriktionsgebietes anfällt.

Zwar setzt der abfallrechtliche Besitzerbegriff (anders als nach bürgerlichem Recht) nicht zwingend einen Besitzbegründungswillen voraus, die tatsächliche Sachherrschaft ist jedoch auch für den Abfallbesitz notwendige Voraussetzung. Bei dem Anfall von Abfall auf frei zugänglichen Flächen, die nicht gegen den Zutritt Dritter geschützt werden können, wie z.B. öffentliche Waldflächen, fehlt es an der tatsächlichen Sachherrschaft im abfallrechtlichen Sinne. Nimmt die/der JAB den Körper des verendeten Wildes in Besitz, so wird er als Besitzer Adressat abfallrechtlicher Pflichten.

Die Abfalleigenschaft des verendeten Wildes setzt voraus, dass sich der Besitzer dessen entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Die Pflicht zur Entledigung besteht, wenn das verendete Wild geeignet ist, das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden und sein Gefährdungspotenzial nur durch

---

<sup>11</sup> § 1 Absätze 1 und 5 Bundesjagdgesetz

eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung ausgeschlossen werden kann. Bei Wild, das keine Anzeichen übertragbarer Krankheiten aufweist und das auch im Übrigen (z.B. aufgrund des konkreten Fundortes) kein Gefährdungspotenzial aufweist, besteht keine Entledigungspflicht.

Beseitigt der Jagdausübungsberechtigte das aufgefundene unbedenkliche Wild im Wege der abfallrechtlichen Entsorgung, ist dies eine freiwillige Tätigkeit.

Wild, das etwa in der Nähe von oder gar auf viel begangenen Wanderwegen oder in direkter Nähe zu Kindergärten anfällt und nicht an Ort und Stelle verbleiben kann, ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung als Abfall richtet sich nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>12</sup>. Sofern der Abfallverursacher nicht greifbar ist, wird der Kreis oder die kreisfreie Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger tätig. Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann auch die örtlich zuständige Ordnungsbehörde einschreiten. Bei Fallwild auf Privatgrundstücken ist der Grundstückseigentümer (oder Pächter) als Besitzer für die auf seinem Grundstück befindlichen Abfälle verantwortlich, wenn die/der JAB sich den Wildtierkörper nicht aneignet und das Fallwild nicht an Ort und Stelle verbleiben kann. Dies gilt auch für befriedete Bezirke, da hier der/dem JAB kein Recht auf Aneignung zusteht. Die Beseitigung von Abfall im Wald richtet sich nach dem Landesforstgesetz; zuständige Behörde für die Abfallbeseitigung ist hier die Untere Forstbehörde.

Es wird empfohlen, auch unbedenkliches Fallwild, das nicht in der Natur verbleiben soll, **nicht als Abfall, sondern als tierisches Nebenprodukt** auf den hierfür vorgesehenen Wegen **zu beseitigen** (siehe dazu Nr. 2).

## **Zu 2.**

Wild unterliegt dem TNP-Recht und damit der **Beseitigungspflicht**, wenn die/der JAB bei der Inaugenscheinnahme des Wildes den Verdacht hat, dass es mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert ist. Dabei ist es unerheblich, ob das erlegte oder verendete seuchenverdächtige Wild in einem die Wildart betreffenden tiereseuchenrechtlich reglementierten oder nicht reglementierten Gebiet anfällt.

In einem tiereseuchenrechtlich nicht reglementierten Gebiet entscheidet die/der JAB gemeinsam mit dem Veterinäramt über das weitere Vorgehen. Ggf. ist der Tierkörper durch die/den JAB oder durch eine von ihr/ihm beauftragte Person (Jagdaufseherin oder Jagdaufseher) nach näherer Weisung durch das Veterinäramt unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

Unbeschadet spezifischer Regelungen zur Verhinderung der Einschleppung einer Tierseuche in die Wildpopulation oder zur Bekämpfung einer Tierseuche werden

---

<sup>12</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

nachfolgende ergänzende Hinweise für den **Verdachtsfall einer anzeigepflichtigen Tierseuche** in einem tierseuchenrechtlich reglementierten Gebiet (z. B. Sperrbezirksverordnung) gegeben:

- Bei Wild, das für eine anzeigepflichtige Tierseuche empfänglich ist und in einem Gebiet, für das tierseuchenrechtliche Anordnungen getroffen wurden, getötet oder tot aufgefunden wird, greift die **Meldepflicht**<sup>13</sup>. Die Meldung hat **unverzüglich an das Veterinäramt** zu erfolgen, das über das weitere Vorgehen entscheidet. Hierdurch ist gewährleistet, dass weitere Maßnahmen (z. B. Untersuchungen, Dokumentation der Fundstelle mit Anfertigung von Fotografien, Georeferenzierung (Eintrag in Tierfund-Kataster)) eingeleitet werden können.
- Verdichten sich auf Grund der Inaugenscheinnahme des Wildes die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche, ist der Tierkörper nach näherer Weisung durch das Veterinäramt zu entfernen. Damit der Tierkörper vom Beseitigungsunternehmen abgeholt werden kann, ist dieser durch die/den JAB zur nächstgelegenen öffentlichen Straße zu bringen, wobei der **Transport** dorthin **so zu erfolgen hat, dass es zu keiner Erregerverbreitung kommt**. Die Regelungen des Gefahrgutrechtes für den Transport infektiösen Materials auf der Straße (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) für Stoffe der Klasse 6.2) sind zu beachten. Der Ablageort ist dem Beseitigungsunternehmen detailliert mitzuteilen und möglichst zuvor mit diesem und dem Veterinäramt abzustimmen.
- Bei erhöhten Fallzahlen können seitens des Veterinäramtes **Sammelstellen eingerichtet werden**. Diese sind mit **geeigneten, flüssigkeitsdichten Behältern** sowie **Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten** auszustatten<sup>14</sup>. In den Fällen, in denen das Veterinäramt die Beseitigung eines Wildtierkörpers anordnet, trägt der Kreis / die kreisfreie Stadt die **Kosten** für die Beseitigung.

#### IV. Wildunfall

In der Regel ist davon auszugehen, dass verunfalltes Wild nicht dem TNP-Recht und damit auch nicht der Beseitigungspflicht unterliegt. Wird Wild (insbesondere größeres Wild wie Reh oder Wildschwein) bei einem Verkehrsunfall getötet oder angefahren, ist wie folgt zu verfahren:

- Als **erste Maßnahme** ist die Unfallbeteiligte / der Unfallbeteiligte verpflichtet, den Verkehr zu sichern<sup>15</sup>. Das verunfallte Wild sollte möglichst von der Fahrbahn entfernt werden. Dazu reicht es, den Tierkörper in den Straßenseitenraum zu ziehen, vorausgesetzt, dies ist ohne Eigengefährdung möglich und der

<sup>13</sup> § 7 Absatz 3 Satz 2 TierNebG

<sup>14</sup> § 10 Absatz 1 TierNebG

<sup>15</sup> § 34 Absatz 2 Nr. 2 Straßenverkehrsordnung

Tierkörper nicht zu schwer. Zumindest jedoch sind Unfallstelle und Hindernis ausreichend abzusichern, bis die weitere Verkehrssicherung durch die Polizei oder den Straßenbaulastträger erfolgt. Die Polizei ist zu informieren. Diese informiert die / den JAB und ggf. die zuständige Kreisordnungsbehörde. Die Unfallstelle bzw. der Fundort des Fallwilds ist anzugeben.

- Die **Beseitigung des Tierkörpers** erfolgt durch die/den JAB, wenn dieser von seinem Aneignungsrecht Gebrauch macht. Für den Fall, dass er davon keinen Gebrauch macht, greifen die allgemeinen Vorschriften über die Gefahrenabwehr. Zuständig ist dann das Ordnungsamt, wobei auf Grund der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei Körpern großer verunfallter Wildtiere davon ausgegangen werden kann, dass die Polizei als Erste am Unfallort sein wird und das Ordnungsamt informiert. Dieses leitet die Information über das verunfallte Wild an den Straßenbaulastträger weiter und fordert diesen zur Beseitigung auf. Ist dieser nicht erreichbar, nimmt das Ordnungsamt die Beseitigung, ggf. mit Unterstützung des Veterinäramtes und unter Berücksichtigung besonderer tierseuchenrechtlicher Anordnungen für das Gebiet selbst vor. Zuständig für die ordnungsgemäße Beseitigung des Tierkörpers ist in NRW der jeweilige Straßenbaulastträger, im Falle von Bundesautobahnen bzw. sonstigen Bundes- und Landstraßen der Landesbetrieb Straßen, im Falle von Kreisstraßen der Kreis und im Falle von gemeindeeigenen oder städtischen Straßen die Gemeinde oder die Stadt. In NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte mit den Kreisjagdverbänden Vereinbarungen geschlossen, denen zufolge die JAB die Beseitigung freiwillig übernehmen. Diese Vereinbarungen gehen auf die seinerzeitige Abschaffung der Jagdsteuer zurück. Der Landesjagdverband hat einen finanziellen Grundstock eingerichtet, auf den in Ausnahmefällen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beseitigung von den Kreisen und kreisfreien Städten zurückgegriffen werden kann.
- **Körper verunfallten Kleinwildes** (Federwild, Haarwild ohne Schwarzwild bis zu einem Gewicht von ca. 15 kg), die keine Anzeichen für übertragbare Krankheiten aufweisen können auch in einer Tiere und Menschen nicht gefährdenden Weise dem natürlichen Stoffkreislauf zugeführt werden.

## V. **Beseitigung von Resten erlegten Wildes**

Auch hier ist zu unterscheiden, ob es sich um ein anscheinend gesundes Tier handelt, ob der Tierkörper Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigt oder für das betreffende Gebiet tierseuchenrechtliche Anordnungen getroffen wurden.



## 1. Gesundes erlegtes Wild aus einem tierseuchenrechtlich nicht reglementierten Gebiet

**Nicht verwertbare Tierkörper** von Wild (z.B. stark abgemagert, mit Parasiten befallen) können grundsätzlich in der Natur verbleiben.

Die Verwendung von Kleintierresten (ohne Schwarzwild) zum Anlocken („Anludern“) von Füchsen im Herkunftsrevier ist möglich, solange ein ordnungsgemäßer Luderschacht verwendet wird. Ebenso können Kleintierreste (ohne Schwarzwild) zur Fütterung von aasfressenden Vögeln in Notzeiten verwendet werden.

Mit **Aufbruch** von erlegtem Wild ist je nach Fallkonstellation wie folgt zu verfahren:

### – Aufbruch am Ort der Erlegung

Nach dem Erlegen und direkten Aufbrechen des Wildes im Jagdbezirk können die nicht für den Verzehr vorgesehenen Teile, wie etwa der Aufbruch, also Magen-Darm-Trakt, Lunge, Geschlechtsorgane etc., im Jagdbezirk verbleiben. Diese Aufbrüche müssen **gemeinwohlverträglich** zurückgelassen werden. Es darf also zu keiner Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zu keiner Beeinträchtigung der Umwelt kommen.

Ein Vergraben von Aufbrüchen ist möglich. Dabei ist auf einen ausreichenden Abstand zu Gewässern, zum Grundwasser und zu Wasserschutzgebieten zu achten.

Aufbrüche von Schwarzwild können zwar rein rechtlich gesehen ebenfalls im Jagdrevier verbleiben, angesichts der aktuellen Gefahr einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest ist hiervon aber dringlich abzuraten. Einzelne Aufbrüche von Schwarzwild können z. B. über die Restmülltonne, nicht aber über die sog. Biotonne, entsorgt werden. Der örtliche Abfallentsorger erteilt Auskunft, wie derartige Teile von Wildtieren entsorgt werden dürfen.

Bei revierübergreifenden Drückjagden fallen beim zentralen Aufbrechen große Mengen (> 50 kg) von Aufbrüchen an. Diese sollten in einem vom Jagdleiter zur Verfügung gestellten geeigneten Behälter gesammelt und über eine Beseitigungsfirma entsorgt werden.

### – Aufbrüche und Zerwirkreste von im örtlichen Jagdbezirk erlegtem Wild, **die in einer zum Jagdbezirk gehörenden Wildkammer anfallen**

Nach einer Zerlegung bzw. weiteren Verarbeitung in der Wildkammer anfallende Teile des Tierkörpers, also z. B. Decke bzw. Schwarte, Knochen, Unterfüße und Kopf, dürfen aus seuchenhygienischen Gründen nicht wieder in das Jagdrevier zurückverbracht werden. Das gilt insbesondere auch für

**andernorts erworbene Stücke Wild** (Jagd oder Gesellschaftsjagd in einem anderen Jagdbezirk / Bundesland / EU-Mitgliedstaat, Drittstaat) oder auch Teile davon, sie dürfen **nicht mehr in einen Jagdbezirk verbracht werden** (Gefahr der Verschleppung von Tierseuchenerregern). Sie sind stattdessen im Beseitigungsunternehmen bzw. über Spezialbetriebe oder, wenn in privaten Haushalten angefallen, über die Restmülltonne des örtlich zuständigen Entsorgers zu entsorgen.

## **2. Küchen- und Speiseabfälle oder Teile von Wildtieren aus der Tiefkühltruhe**

Sofern der Vorgang des Zerwirkens abgeschlossen ist, handelt es sich um verarbeitetes Wildfleisch. Diese Stücke oder Abschnitte hiervon, unabhängig ob roh oder behandelt, gelten ebenso wie Reste aus der Tiefkühltruhe als Küchen- und Speiseabfälle. Sofern sie in privaten Haushalten angefallen sind, sind sie dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Sofern sie nicht in privaten Haushalten anfallen, sind sie dem Beseitigungsunternehmen zu überlassen. **Sie dürfen nicht mehr in einen Jagdbezirk verbracht werden.**

## **3. Erlegtes Wild mit Krankheitsanzeichen oder aus einem tierseuchenrechtlich reglementierten Gebiet**

Siehe III. Nr. 2

# **VI. Untersuchungen erlegten Wildes und Fallwilduntersuchungen**

## **1. Ziel der Untersuchung**

Ziel der Untersuchung von Fallwild oder auffällig erlegtem Wild ist eine Einsicht in das Krankheitsgeschehen in freier Wildbahn. Wild mit Verdacht auf Tierseuchen wird grundsätzlich dem zuständigen Veterinäramt gemeldet und nach den dortigen Anweisungen weiter versorgt.

Im Hinblick auf Erkrankungen wie Staupe oder Tollwut sollte die/der JAB dem zuständigen Veterinäramt jeglichen Fund von verendeten Caniden (Fuchs, Wolf, Marderhund etc.) und Marderartigen (Dachs, Waschbär, Marder, Iltis etc.) melden. Hierdurch ist gewährleistet, dass Untersuchungen des Wildtierkörpers einschließlich der Entnahme von Proben sowie weitere Maßnahmen eingeleitet werden können. Es empfiehlt sich, möglichst zeitnah mit dem für den Fundort zuständigen Veterinäramt Kontakt aufzunehmen.

## 2. Einsendung von Fallwild

Die Jäger in NRW haben die Möglichkeit, Fallwild in einem der integrierten Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUA) auf die Erkrankungs- und Todesursache untersuchen zu lassen. Nach Rücksprache mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (FJW-LANUV) werden im Bedarfsfall weitergehende Untersuchungen zum Beispiel zum Nachweis von Vergiftungen oder der Bestimmung von Virustypen veranlasst. Die Untersuchungen sind für den Jäger kostenlos. Die FJW-LANUV übernimmt die Untersuchungsgebühren. Empfohlen wird vor Anlieferung der Wildkörper telefonisch mit dem Untersuchungsamt Kontakt aufzunehmen. Gelegentlich – nicht in jedem Fall – bieten Veterinärämter an, Fallwild Kurierdiensten mitzugeben. Zur Interpretation von Befunden bzw. bei allgemeinen Anfragen bzgl. der Fallwilduntersuchungen unterstützt die FJW-LANUV<sup>16</sup>.

Die / Der JAB oder das Veterinäramt sendet möglichst den ganzen Tierkörper, in Ausnahmefällen auch nur bestimmte Organe ein. Trophäen sollten in Abstimmung mit dem zuständigen CVUA ggf. vorab entfernt werden, da eine Wiederherausgabe seuchenhygienisch problematisch sein kann. Nur bei Verdacht auf Tollwut sollte aufgrund der Zoonose-Gefahr die Trophäe nicht vorab entfernt werden.

Das Probenmaterial ist an das für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständige CVUA zu senden. Nur das Probenmaterial aus dem Regierungsbezirk Köln muss auch an das CVUA Rhein-Ruhr-Wupper in Krefeld gesendet werden. Ggf. kann telefonisch auch das zuständige Veterinäramt angefragt werden. Die / Der JAB oder die Revierinhaberin / der Revierinhaber sind selbst für den Probentransport verantwortlich. Es bietet sich an den Probentransport von Fallwild auf Hegeringebene vorab zentral zu organisieren, so dass ein ausgewähltes Mitglied den Fallwildtransport übernimmt und ggf. die Fahrtkosten vom Hegering auch erstattet bekommt. Manche Veterinärämter können auf Anfrage den Fallwildtransport von größeren Wildarten mit geeigneten Fahrzeugen übernehmen.

Die Verpackung von Wildkörpern sollte stets auslaufsicher z.B. in doppelten blauen Müllsäcken und mit Einmal-Handschuhen erfolgen. Für den Transport zum und im Auto empfiehlt sich eine auslaufsichere Wildwanne. Dieses Equipment sollte zur standardmäßigen Revierausstattung gehören.

Das Begleitformular zur Probeneinsendung steht zum Download auf der Webseite des FJW-LANUV bereit oder kann ggf. auch per Email oder Fax direkt von der FJW zum Selbstausdruck angefragt werden. Die Einsender von Fallwild werden gebeten, auf einem Begleitschreiben Angaben zum Fundort zu machen sowie zu vermerken, ob es sich um einen Einzelfund handelt oder eine größere Anzahl von Wild tot

---

<sup>16</sup> Pützchens Chaussee 228, 53229 Bonn, Tel.: 0228-977550 Fax: 0228-432023, E-Mail: FJW@lanuv.nrw.de

aufgefunden wurde. Nach vorheriger Anmeldung bei dem zuständigen CVUA muss ggf. noch ein weiterer Probeneinlieferungsschein vor Ort ausgefüllt werden.

Die Einsenderin / Der Einsender und die FJW-LANUV erhalten in jedem Fall den Befundbericht. Im diagnostizierten Seuchenfall, erhält auch das zuständige Veterinäramt den Befund. Auf Anfrage erfolgt die Erläuterung der Befunde durch das Kreisveterinäramt oder durch die FJW-LANUV.

Zuständig für die Verfolgung von Straftaten sind nicht die unteren Jagd- oder Landschaftsbehörden, sondern Polizei und Staatsanwaltschaften. Bei Verdacht auf eine Straftat sollte die Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert werden. Bezüglich der Kosten gilt folgende Regelung: Bei polizeilichen Ermittlungen werden die CVUÄ in Amtshilfe tätig.